

2. Nachtrag

zum

Gesamtvertrag vom 3./4.4.2006

zwischen

der **VG Musikedition - Verwertungsgesellschaft**
Rechtsfähiger Verein Kraft staatlicher Verleihung
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel,
- vertreten durch ihren Geschäftsführer Christian Krauß -

- nachstehend als **VG** bezeichnet -

und der **Heilsarmee in Deutschland**
Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts
Saliering 23-27
50677 Köln

- vertreten durch ihren Landesleiter Oberst Hervé Cachelin-

- nachstehend als **Heilsarmee** bezeichnet -

1. Vergütung

a) Vergütungsgrundlage ab dem 1.1.2020 sind die von der VG auf ihrer Webseite veröffentlichten, jeweils aktuellen Tarife für die „Vervielfältigung in Kirchengemeinden“ (<https://www.vg-musikedition.de/vervielfaeltigungen/kirchen/einzelvertrag/>).

b) Der Heilsarmee wird ein Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 % eingeräumt.

c) Die Meldung der an diesem Gesamtvertrag teilnehmenden Gemeinden inkl. der jeweiligen durchschnittlichen Besucherzahl des Hauptgottesdienstes erfolgt durch die Heilsarmee jährlich bis spätestens zum 31.3.

2. Erhebung

Die Heilsarmee wird für die Dauer von 12 Monaten, beginnend ab dem 1.1.2020, eine repräsentative Erhebung bei 5 % aller durch diesen Vertrag berechtigten Gemeinden durchführen.

3. Sonstiges

a) Dieser Nachtrag tritt am 1.1.2020 in Kraft.

b) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrages vom 3.4./4.2006 unverändert fort.

Kassel, am 30.10.2019


Christian Krauß
Geschäftsführer
VG Musikedition

Köln, am 28.10.2019



3. Nachtrag zum Gesamtvertrag vom 03./04.04.2006

zwischen der

VG Musikedition

- Verwertungsgesellschaft - rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel

- vertreten durch den Geschäftsführer Christian Krauß

- nachstehend als "**VG Musikedition**" bezeichnet -

und der

Heilsarmee Deutschland

Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts
Saliering 23-27, 50677 Köln

- vertreten durch ihren Landesleiter Oberst Hervé Cachelin

- nachstehend als "**Heilsarmee**" bezeichnet -

§ 1 Zusätzliche Rechtseinräumung

1.

a) Ergänzend zu den in § 1 des o.g. Gesamtvertrages genannten Rechtseinräumungen wird zusätzlich das Recht eingeräumt, Lieder/Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten Übertragung von Gottesdiensten, anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstlicher Art sowie sonstigen gemeindlichen, nicht kommerziellen Veranstaltungen öffentlich zugänglich zu machen.

b) Eine zusätzliche Vergütung wird nicht berechnet.

2. Auf die Regelung in § 1, c) des 2. Nachtrags vom 28./30.10.2020 zum o.g. Gesamtvertrags wird hingewiesen. Demnach sind Veränderungen hinsichtlich der Zahl der Gemeinden oder der Gottesdienstbesucher (Kategorien), die sich aus der zusätzlichen Rechtseinräumung ergeben der VG Musikedition spätestens zum 31.03. eines Jahres unaufgefordert mitzuteilen.

§ 2 Erhebung

Nutzungen, die im Rahmen von § 1, Ziffer 1, erfolgen, sind in den vertraglich vereinbarten Erhebungen ebenfalls zu erfassen.

**§ 3
Sonstiges**

1. Soweit hier nichts anderes vereinbart wird, gelten die Bestimmungen des o.g. Vertrages inkl. sämtlicher Nachträge unverändert weiter.

2. Dieser Nachtrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Kassel, den 05. 10. 2020



Christian Krauß

Köln, den 23. September 2020



Hervé Cachelin



4. Nachtrag zum Gesamtvertrag vom 03./04.04.2006

zwischen der

VG Musikedition

- Verwertungsgesellschaft - rechtsfähiger Verein kraft staatlicher
Verleihung Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel

- vertreten durch den Geschäftsführer Christian Krauß
nachstehend als "**VG Musikedition**" bezeichnet -

und der

Heilsarmee Deutschland

Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts
Salierring 23-27, 50677 Köln

- vertreten durch ihren Landesleiter Oberst Cedric Hills
nachstehend als "**Heilsarmee**" bezeichnet -

§ 1 Zusätzliche Rechtseinräumung

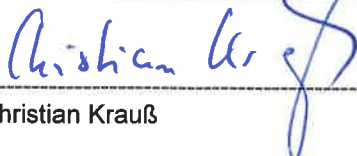
- a) Die Rechtseinräumungen nach dem o.g. Rahmenvertrag inkl. sämtlicher Nachträge umfassen ab dem 1.1.2023 ferner die Rechte von Außenstehenden i. S. v. § 7a VGG und nach Maßgabe der §§ 51, 51a VGG unter der Voraussetzung und der Bedingung, dass ein Außenstehender der Rechteeinräumung nicht widersprochen hat.
- b) Die zusätzliche Rechtseinräumung gem. lit. a) gilt ausschließlich für das Territorium der Bundesrepublik Deutschland
- c) Über vorliegende und ggfs. zukünftig eingehende Widersprüche informiert die VG Musikedition aktuell auf Ihrer Internetseite unter <https://www.vg-musikedition.de/service/statuten/statuten/vgg-51>. Die Stiftung ist verpflichtet, sich über eingegangene Widersprüche zu informieren.
- d) Die Heilsarmee verpflichtet sich, die Berechtigten gem. § 3 des Gesamtvertrages innerhalb einer angemessenen Frist über Widersprüche nach lit. c) und damit den Wegfall der entsprechenden Nutzungsrechte zu informieren. Sie hat weiterhin Sorge zu tragen, dass entsprechende Nutzungen unverzüglich nach Bekanntgabe der Widersprüche beendet werden. Die Heilsarmee stellt die VG Musikedition für den Fall der nicht umgehenden Beendigung entsprechender Nutzungen von allen Ansprüchen außenstehender Rechteinhaber frei.

§ 2 Sonstiges

Soweit hier nichts anderes vereinbart wird, gelten die Bestimmungen des o.g. Vertrages inkl. sämtlicher Nachträge unverändert weiter.

Kassel, den

23.01.2023



Christian Krauß

Köln, den

16.01.2023



Cedric Hills